



AGB Mediation.Vision

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Mediation.Vision) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie ausdrücklich vereinbart wurden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Mediation.Vision) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Mediationsauftrages und Stellvertretung

2.1 Der konkrete Umfang eines Beratungsauftrages / Mediationsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Im Falle der Mediation ist der Auftragnehmer (Mediation.Vision) für die Erstellung des Mediationsvertrages (Vertrag zwischen MediatorIn und MediandInnen) verantwortlich.

2.2 Im Falle eines Mediationsauftrages gelten zusätzlich die Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZivMediatG).

2.3 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Mediation.Vision) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Dies gilt nicht im Falle von Co-Mediationen. In diesen Fällen kommt das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer (Mediation.Vision) und Co-MediatorIn zustande.

Für eingetragene Co-MediatorInnen gelten die Bestimmungen des ZivMediatG, insbesondere die dortigen Regelungen zu Haftungsfragen, gleichermaßen.

2.3 Im Falle einer Mediation klärt der Auftragnehmer (Mediation.Vision) die Konfliktbeteiligten über die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen auf und weist sie darauf hin, wenn Bedarf für rechtliche Beratung besteht. Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) darf jedoch selbst keine Rechtsberatung erteilen. Die Konfliktbeteiligten und der Auftragnehmer (Mediation.Vision) können das Mediationsverfahren jederzeit beenden. Die Mitteilung über die Beendigung des Mediationsverfahrens hat entweder in einer Mediationssitzung unter Anwesenheit aller an der Mediation Beteiligten oder durch eine allen Beteiligten zugehende schriftliche Erklärung zu erfolgen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages / Mediationsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses / Mediationsverfahrens förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Mediation.Vision) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Mediation.Vision) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages / Mediationsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages / Mediationsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (Mediation.Vision) bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Mediation.Vision) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Auftragnehmer (Mediation.Vision) und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Auftragnehmer (Mediation.Vision) und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit des Auftragnehmers (Mediation.Vision) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) verpflichtet sich auf Anfrage und je nach Bedarf, über seine Arbeit, gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Bericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Im Falle einer Mediation protokolliert der Auftragnehmer (Mediation.Vision) den Verfahrensverlauf und dokumentiert den Beginn, sowie die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde und das Ende der Mediation. Das Protokoll wird den Konfliktbeteiligten übermittelt. Auf Verlangen der Konfliktbeteiligten hat der Auftragnehmer (Mediation.Vision) das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich in einer Mediationsvereinbarung festzuhalten. Die Konfliktbeteiligten können die Mediationsvereinbarung auf ihre Kosten rechtlich überprüfen lassen.

5.4 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Mediation.Vision) und seinen beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Entwürfe, Konfliktanalysen, Konfliktpräventionspläne etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Mediation.Vision). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden und ohne Zustimmung des Auftragnehmers (Mediation.Vision) nicht an Dritte weitergeleitet werden. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Mediation.Vision) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Entstehen im Rahmen des Beratungsauftrages / Mediationsauftrages gemeinsam geschaffene Werke, steht das Urheberrecht und die jeweiligen Nutzungsrechte daraus allen beteiligten Miturhebern gemeinsam zu.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Im Falle einer Mediation richtet sich die Haftung des Auftragnehmers (Mediation.Vision) nach den Bestimmungen des ZivMediatG.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (Mediation.Vision) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Mediation.Vision) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Mediation.Vision), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß ZivMediatG

10.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Dies gilt auch gegenüber dem Auftraggeber sofern dieser nicht selbst als Beteiligter an der Mediation teilnimmt.

10.2. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer nicht von Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.

10.3. Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) darf im Sinne § 320 Z4 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 18 ZivMediatG nicht als Zeuge vernommen werden.

10. Honorar

10.1 Die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers (Mediation.Vision) erfolgen grundsätzlich nach vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen bzw. nach vereinbarten Rahmenangeboten oder pauschalen Abgeltungen.

10.2 Erstgespräche zur Information und zur Entscheidung, welche Leistung des Auftragnehmers (Mediation.Vision) in Anspruch genommen wird, sind grundsätzlich kostenfrei.

10.3 Nach Vollendung der vereinbarten Leistung erhält der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Mediation.Vision). Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Nächtigungen, Verpflegungskosten, Raummieten etc. sind nicht im Honorar enthalten (außer sie wurden im Zuge einer Pauschalabgeltung bereits definiert) und sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Mediation.Vision) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Reisekosten richten sich nach dem jeweils gültigen, amtlich festgesetzten Kilometergeld.

10.5 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung (10.5 gilt nicht für Mediation, siehe dazu 10.8) aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Mediation.Vision), so behält der Auftragnehmer (Mediation.Vision) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen,

die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen (10.6 gilt nicht für Mediation, siehe 10.8) ist der Auftragnehmer (Mediation.Vision) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.7 Kurzfristige Terminabsagen sind spätestens 24h vor dem Termin per Email oder via Telefon vorzunehmen. Für vereinbarte Termine, die nicht spätestens 24h im Vorhinein abgesagt werden, gelten die Honoraransprüche gemäß den Bestimmungen in 10.5 und 10.6.

10.8 Im Falle der Mediation werden Rechnungen nach jeder Mediationssitzung gestellt. Im Fall einer Absage innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungstermin durch einen Konfliktbeteiligten oder bei Nichteinhaltung oder Nichterscheinen eines Konfliktbeteiligten, wird der absagenden bzw. der nicht erschienenen Partei der vereinbarte Stundensatz für die Mediationssitzung in Rechnung gestellt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (Mediation.Vision) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Mediation.Vision) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene MediatorInnen (ZivMediatG) aus der Liste des Justizministeriums bei zuziehen. Sollte über die Auswahl der MediatorInnen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Mediation.Vision).

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) bei gezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vor-prozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

(Die AGB Mediation.Vision sind eine Adaptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater 2015 der Wirtschaftskammer Österreich)